

Satzung (Neufassung) über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Birkenheide vom 01.01.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen am 05.12.2022 folgende Satzung als Neufassung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	
§ 2 Gebührenschuldner	
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	
§ 4 Inkrafttreten	
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	
I. Reihengrabstätten	
II. Gemischte Grabstätten	
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
VI. Benutzung der Leichenhalle	

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der **Anlage** zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung nebst Anlage in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.07.2022 nebst Anlage außer Kraft.

Birkenheide, den 23.01.2023

Dr. Juliane Popp
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Birkenheide

1. Kindergräber, Ehrengräber

Kindergräber werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt; das gleiche gilt für Ehrengräber, über die der Ortsgemeinderat zu beschließen hat.

2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

2.1 Verleihung des Nutzungsrechtes an

2.11	einem Einzelgrab (Wahlgrab einstellig)	400,00 €
2.111	einem Einzelgrab unter Rasen	400,00 € zzgl. Pflegekosten
2.12	einem Doppelgrab (Wahlgrab mehrstellig)	800,00 €
2.13	jede weitere Beilegung in einem Wahlgrab	400,00 €
2.14	einem Urnengrab	300,00 €
2.141	einem Urnengrab unter Rasen	300,00 € zzgl. Pflegekosten
2.142	einem Urnengrab im Grabfeld 1B (= biologisch abbaubare Urne)	300,00 € zzgl. Pflegekosten
2.15	Urnenkammer (mit max.3 Urnen)	1.200,00 €

2.2 Verlängerung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes

2.21 Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Bestattung je Jahr 1/20 der Gebühr nach Ziff. 2.11 - 2.142.

2.22 Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit Gebühr wie nach Ziff. 2.11 - 2.142. Bei Verlängerung um 5, 10, 15, oder 20 Jahre je Jahr 1/20igstel der Gebühr nach Ziff. 2.11 – 2.142.

2.23 Bei Nachbelegung einer Urnenkammer mit einer weiteren Urne (Laufzeit beträgt ab Nachbelegung wiederum 20 Jahre) muss nur die Verlängerung anteilig bezahlt werden.

2.3 Beilegung einer weiteren Leiche oder Urne

2.31	im Einzelgrab (Wahlgrab einstellig)	400,00 €
2.32	im Doppelgrab (Wahlgrab mehrstellig)	400,00 €
2.33	einer Urne im Einzel-, Doppel oder Urnengrabe	300,00 €

2.4 Pflegekosten

2.41	Einzelgrab unter Rasen (Erstbelegung für 20 Jahre) jährlich	40,00 €
2.42	Urnengrab unter Rasen (Erstbelegung für 20 Jahre) jährlich	20,00 €
2.43	Urnengrab im Grabfeld 1B (= biologisch abbaubare Urne) jährl.	20,00 €

Die Pflegekosten sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten!

3. Benutzungsgebühren

3.1	Benutzung der Friedhofshalle (eingeschlossen sind: Benutzung der Aussegnungshalle, der Leichenzelle, der Musikanlage, der Heizung, der CD-Musikanlage, Reinigung und des Harmoniums)	300,00 €
3.2	Benutzung des Sezierraumes	110,00 €
3.3	Benutzung des Transportsarges	110,00 €
3.4	Kühlung und Aufbewahrung pauschal	100,00 €

4. Bestattungsgebühren

4.1 Anfertigung der Gräber

4.11	Ausheben und Verfüllen eines Einfachgrabes	650,00 €
4.12	Ausheben und Verfüllen eines Tiefgrabes	750,00 €
4.13	Ausheben und Verfüllen eines Urnengrabes	226,00 €
4.14	Ausheben und Verfüllen eines Kindergrabes	280,00 €

4.2 Umbettung, nachträgliche Tieferlegung

4.21	Umbettung	950,00 €
4.22	nachträgliche Tieferlegung (zusätzlich zur Gebühr unter 4.11)	450,00 €
4.23	Umbettung einer Urne	500,00 €

4.3 sonstige Gebühren und Zuschläge

4.31	Bestattungsdienster/Aufsichtsperson	210,00 €
4.32	Zusätzliche Arbeiten pro Mann/Std.	77,35 €
4.33	Es wird ein Zuschlag für Samstag, Sonn- und Feiertage in Höhe von 65 % festgelegt.	
4.34	Kosten für einmaliges Öffnen und Schließen der Leichenhalle durch aus Vertrag gebundene Bestattungsunternehmen	77,35 €

5. Ersatz von Aufwendungen

Soweit die Friedhofsgebührensatzung für die Benutzung der Einrichtungen oder für Leistungen der Gemeinde im Friedhofs- und Bestattungswesen keine Gebührensätze enthält, sind der Gemeinde die entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

6. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|---------|
| 6.1 | Genehmigung für die Errichtung, Änderung oder Entfernung (vor Ablauf der Ruhefrist) von Grabmälern, Grabtafeln, Grababdeckungen und Einfassungen) | 25,00 € |
| 6.2 | Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten | 35,00 € |
| 6.3 | Ausstellung oder Umschreibung der Graburkunde | 10,00 € |

7. Aushebung und Schließen der Gräber

- 7.1 Für das Ausheben und Schließen der Gräber ist von den Angehörigen ein Bestattungsunternehmer als Beauftragter einzusetzen. Die Gebührensätze richten sich nach dieser Satzung.
- 7.2 Diese Regelung gilt auch für Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen.

Hinweis auf § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.